

rdp NRW e.V. – Martinstrasse 2 – 41472 Neuss

An alle Antragstellerinnen und Antragsteller des Sonderurlaubs

Liebe Antragstellerin, lieber Antragsteller,

für die richtige ANTRAGSTELLUNG möchten wir euch gerne auf eine wichtige Neuerung aufmerksam machen:
Seit einigen Jahren ist es möglich, dass sowohl Leiterinnen und Leiter als auch Helferinnen und Helfer Sonderurlaub bzw. die Erstattung von Sonderurlaub beantragen können. Bisher war dies nur in seltenen Fällen möglich, da die meisten eurer Helferinnen und Helfer, so zum Beispiel die Mütter und Väter, die euch bei eurem Lager unterstützen keine Mitglieder in eurem Verband sind.

Mit der neuen Regelung möchten wir dieses nun ermöglichen. Daher bitten wir euch auf dem Antrag anzukreuzen, ob ihr eine leitende oder helfende Tätigkeit/Funktion bei eurer Maßnahme (Kinder- und Jugendholung) habt. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Bei der **leitenden** Tätigkeit werden wir uns vom Verantwortlichen des Trägers/der Maßnahme bestätigen lassen, dass ihr sowohl eine Grundausbildung (Verbandsspezifische Leiterinnen- und Leiterausildung nach Juleica Standard), als auch einen Erste-Hilfe-Kurs besucht habt. (siehe Sonderurlaubgesetz §1, Abs. 5, Nr. 1-2)
- Bei der **helfenden** Tätigkeit soll der Verantwortliche des Trägers/der Maßnahme bestätigen, dass ihr aufgrund eurer Fähigkeiten für die helfende Tätigkeit geeignet seid.

Wie in den letzten Jahren läuft das Antragsverfahren für den unbezahlten Sonderurlaub über unser PDF Formular. Dieses könnt ihr direkt am Computer ausfüllen (aktueller Acrobat Reader erforderlich) und an uns senden. Des Weiteren ist es notwendig, dass ihr das Formular ausdruckt, unterschreibt und an uns per POST oder FAX oder SCAN sendet.

Bitte beachtet auch die Hinweise auf dem Merkblatt für Sonderurlaub. Es enthält alle wichtigen Informationen bzgl. Antragsvoraussetzung, Ablauf, Vorbehalte des Ringes sowie Fragen zu Steuern und Versicherung. Mit eurer Unterschrift unter dem Antrag gehen wir davon aus, dass ihr zu dem Personenkreis gehört, die nach den aktuellen Gesetzen Sonderurlaub beantragen dürfen. **INSBESONDERE** möchten wir euch bitte zu prüfen, ob es bei eurem Arbeitgeber um einen „**ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN Arbeitgeber**“ handelt. Dies gilt in vielen Fällen auch für sog. Zweckverbände/ Stiftungen. In solchen Fällen können wir euren Antrag nicht bewilligen. Die vielen Hinweise und Angaben sind nötig, da die Anträge abschließend noch durch das Land NRW geprüft werden. Von daher wollen wir mögliche Fehler schon frühzeitig ausschließen, damit es nicht später zu unangenehmen Rückforderungen kommt, die wir auch nicht beeinflussen können.

Solltet Ihr noch Fragen haben, stehen wir Euch gerne zur Verfügung.

Viele Grüße


Jens Lübbe
Geschäftsführer

ACHTUNG!

Zur Bearbeitung müssen eure Daten zum einen im ACROBAT READER über „Datei senden“ verschickt werden. Zum anderen muss das Formular ausgedruckt, unterschrieben und an uns per POST oder per FAX oder als SCAN gesendet werden.

Merkblatt

zur Erstattung von Verdienstausschlag wegen Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW (Pos. 10 KJFP NRW)

Das Land NRW stellt Mittel zur Erstattung von Verdienstausschlag für ehrenamtliche Mitarbeitende in Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen und für Teilnehmer/innen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen stehen (vgl. Sonderurlaubsgesetz), zur Verfügung. Die Antragstellenden müssen unbezahlt Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen und genehmigt bekommen haben.

1. Voraussetzungen

Der Antrag auf Sonderurlaub kann nur von Arbeitnehmern gestellt werden, die in der freien Wirtschaft tätig sind und in einem Arbeitsverhältnis mit Arbeitsvertrag stehen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Beschäftigte im Öffentlichen Dienst (z.B. Bund, Land, Kreis, Stadt, Gemeinde)
Neue Regelung Öffentlicher Dienst LANDESEBENE!
- Beschäftigte, die in einer Institution arbeiten, die der staatlichen Aufsicht unterstehen (z.B. Rundfunk, GEZ, Sparkassen, Körperschaften und Stiftungen des öffentl. Rechts, Bundeswehr, Ersatzkassen wie AOK, Barmer GEK etc.)
- Beschäftigte, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglied des Vertretungsorgans zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit berufen sind (z.B. Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder)
- Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJler) und des Bundesfreiwilligendienstes
- Alle Selbständigen
- Beschäftigte, deren Arbeitgeber gleichzeitig Träger der Maßnahme ist, für die Sonderurlaub beantragt wird.

Der Arbeitgeber „Kirche“ gilt im Sinne des Sonderurlaubsgesetzes nicht als „Öffentlicher Dienst“.

Der Träger der Maßnahme muss seinen **Sitz in NRW** haben.

- Hat der Arbeitgeber seinen Sitz ebenfalls in NRW, gilt für die Dauer, Bewilligung und Erstattung das Sonderurlaubsgesetz von NRW. Im vertraglich geregelten Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss NRW-Recht vereinbart sein.
- **Sollte der Arbeitgeber seinen Sitz außerhalb von NRW haben, gilt für die Dauer und die Bewilligung das Sonderurlaubsgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Die Erstattung erfolgt nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW.**

2. Ablauf

Nach folgenden Schritten erfolgt die Antragsstellung und Bearbeitung:

2.1. Antragsstellung

- 2.1.1. Antrag (PDF Formular) **LINK** unter www.rdp-nrw.de/ -> Sonderurlaub downloaden. Dort findet ihr auch weitere Hinweise, u.a. das SU Gesetz und ein Schreiben vom Finanzministerium zum Thema Angestellte im Öffentlichen Dienst (Landesebene).
- 2.1.2. Den Antrag direkt am Computer mit dem Acrobat Reader (aktuelle Version findet ihr unter www.adobe.de) ausfüllen.
- 2.1.3. **Bitte ankreuzen welche Tätigkeit ihr bei der Maßnahme übernehmen werdet.**
- 2.1.4. Anschließend den Antrag ausdrucken (ihr könnt den Antrag auch bei euch abspeichern) und unterschreiben.
- 2.1.5. Der Träger (Stamm/Bezirk/Diözese/Landesverband) der Maßnahme bestätigt auf dem Formular:
 - dass ihr an der eingetragenen Maßnahme teilnehmt,
 - **dass ihr bei der leitenden Tätigkeit eine Grundausbildung (Verbandsspezifische Leiterinnen- und**

Leiterausbildung nach Juleica Standard), als auch einen Erste-Hilfe-Kurs besucht habt. (siehe Sonderurlaubgesetz §1, Abs. 5, Nr. 1-2)

- oder bei der helfenden Tätigkeit aufgrund eurer Fähigkeiten für die helfende Tätigkeit geeignet seid.

2.1.6. Es ist nicht möglich, dass ihr euch selber als Stammesvorstand die Teilnahme an der Maßnahme bestätigt. In diesem Fall benötigt ihr eine Unterschrift eines weiteren Stammesvorstands.

2.1.7. Der Arbeitgeber bestätigt euch, dass euch unbezahlter Sonderurlaub gewährt wird.

2.1.8. Den Antrag mit allen Unterschriften und ggf. Stempel per Post, Fax oder Scan an den rdp NRW e.V. schicken.

Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme, für die Sonderurlaub beantragt wird, beim rdp NRW e.V. vorliegen.

2.2. Antragsbearbeitung

2.2.1. Der Antrag wird durch den rdp NRW e.V. geprüft.

Nach Einreichung des Antragsformulars beim rdp NRW e.V. erhält der/die Antragsteller/in von uns ein Formular zur Bestätigung, dass er/sie als Leiter/in oder Helfer/in der Maßnahme tätig war bzw. tatsächlich teilgenommen hat. Außerdem muss der Arbeitgeber auf diesem Formblatt nach der Maßnahme den tatsächlichen Verdienstaufschlag eintragen und bestätigen. **Es ist darauf zu achten, dass auf dem Formular nach der Maßnahme der/die selbe Verantwortliche unterschreibt. Falls die nicht möglich ist, müssen dem rdp NRW e.V. der Name und die Funktion innerhalb des Trägers genannt werden.**

Erst nach Vorlage dieser Bestätigung, die spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorliegen muss, erfolgt die Erstattung aufgrund der dort gemachten Angaben. Es gilt der Stichtag auf dem Formular. Die Erstattung ist auf **max. 8 Arbeitstage pro Kalenderjahr** beschränkt. Sonderurlaub kann nur innerhalb der Maßnahme genommen werden. Nicht vorher und nicht nachher.

Bei Sonderurlaub in den Weihnachtsferien muss die Bestätigung bis zum **15. Januar** des Folgejahres beim rdp NRW e.V. eingereicht sein. Danach ist eine Auszahlung des Verdienstaufschlages nicht mehr möglich.

3. Vorbehalte

Die Erstattung des Verdienstaufschlages für unbezahlten Sonderurlaub ist nur dann möglich, wenn wir Beihilfen für den Sonderurlaub aus dem Kinder- und Jugendförderplan erhalten und diese noch nicht verbraucht sind. **Insofern steht die Zusendung der Anträge und Bescheide unter diesem Vorbehalt.**

Die Höhe der Erstattung aus Mitteln des KJP NRW entspricht dem Netto-Verdienstaufschlag – dies bedeutet Verdienst ohne Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozial- und Krankenversicherung. Da der Arbeitgeber den Verdienstaufschlag inkl. Arbeitnehmeranteile bescheinigt, werden von uns bei der Erstattung die vom Land vorgeschriebenen Arbeitnehmeranteile in Höhe von 20% (im Jahr 2015, 2016 und 2017) abgezogen. Dabei ist sichergestellt, dass weiterhin Versicherungsschutz besteht und dem Antragsteller aus der Gewährung von Sonderurlaub bzgl. Sozialversicherung keine Nachteile entstehen.

Sollten Prüfungsorgane des Landes NRW im Nachhinein Rückforderungen geltend machen, ist der Antragsteller zur (anteiligen) Rückzahlung der erhaltenen Fördermittel (nebst Zinsen) verpflichtet.

4. Steuern und Versicherung

Wir weisen darauf hin, dass die Versteuerung der erhaltenen Beihilfe durch den Empfänger selbst im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs bzw. Einkommenssteuererklärung vorzunehmen ist.

Vom rdp NRW e.V. bzw. dem Träger werden keinerlei Zahlungen an Einrichtungen der Sozialversicherung, der Berufsgenossenschaft oder ähnliches geleistet. Während des unbezahlten Sonderurlaubs läuft die Krankenversicherung (freiwillig Versicherte ausgenommen) auch ohne Beitragszahlung weiter, das gilt auch für die Arbeitslosenversicherung. Eine Ersatzzahlung zur Rentenversicherung lohnt sich meist nicht, da der Aufwand überdurchschnittlich hoch wäre und auf das Rentenalter hin gerechnet nur wenige Cent ausmacht.

Wir möchten euch bitten darauf zu achten, dass alle notwendigen Angaben vorhanden sind. In der Vergangenheit, haben wir aufgrund nicht ausgefüllter Daten Formulare immer wieder zurück senden müssen. Dieses kostet nicht nur Geld, sondern verzögert auch unnötig den Ablauf.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

rdp NRW e.V.
Martinstraße 2
41472 Neuss
Tel.: 02131 469954
Fax: 02131 469955
Email: info@rdp-nrw.de

**An den
rdp nrw e.V.
Postfach 22 11 40
41434 Neuss**

Antrag auf unbezahlten Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW

Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden.

Antragsjahr -

Antragsnummer -

**Bitte bei Kinder- und Jugendholung
(Ferienfreizeit) ankreuzen:**



leitende Tätigkeit



helfende Tätigkeit

Die Erläuterung zu leitender und helfender Tätigkeit findet ihr auf dem Merkblatt.

Antragssteller/-in

Vorname:

Nachname:

Telefon Nr.:

Geburtsdatum:

Straße und Nr.:

PLZ:

Ort:

Private Email:

Verband:

Nur vom Arbeitgeber auszufüllen *(Vergleiche Ziffer 1 des Merkblattes)*

Name des Arbeitgebers (Rechtsform):

Straße und Nr.:

PLZ:

Ort:

Bereich:



Industrie



Handwerk



Handel/Bank/
Versicherung



Sonstiges (z.B. freie Berufe,
Landwirtschaft)



Öffentlicher Dienst

Er/Sie ist angestellt als
Geschäftsführer/-in



Ja



nein

Er/Sie ist beamtet
(ruhend oder aktiv)



Ja



nein

Daten zum Sonderurlaub

Maßnahmenart:

Bitte auswählen zwischen: Leitung Kinder- und Jugendholung, Teilnahme Aus- und Fortbildung, Internationale Jugendbegegnung.

PLZ:

Ort:

Land:

Datum Beginn:

Datum Ende:

Hier das Anfang- und Enddatum der gesamten Maßnahme eintragen.

Träger der Maßnahme:

Bitte gib hier den Träger (=Veranstalter) der Maßnahme ein. Als Träger kommen Stamm, Bezirk, Diözesan-/Landesverband mit Sitz in NRW in Frage.

Straße und Nr.:

PLZ:

Ort:

Verantwortliche/-r:

Verantwortliche/-r ist ein Mitglied des Vorstands des Trägers und nicht gleich Antragsteller/-in.

Sonderurlaub von:

bis:

= Arbeitstage:

In diesem Jahr schon beantragt:

Maximal 8 Arbeitstage pro Kalenderjahr sind pro Person möglich!

Bestätigung Antragssteller/in:

Hiermit bestätige ich, dass die oben genannten Angaben korrekt sind und dass ich das Merkblatt zur Kenntnis genommen habe. Mir ist bewusst, dass ich zu einer Rückzahlung der Erstattung verpflichtet bin, falls meine Beschäftigung oder mein Arbeitgeber unter die Ausschlusskriterien *(siehe Merkblatt – Voraussetzung)* fällt.

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragsteller/-in

Bestätigung Träger

Die aufgeführte Maßnahme entspricht den Bestimmungen des §1 Sonderurlaubsgesetz NRW. Der/Die genannte Antragsteller/-in besitzt die für den Einsatz als ehrenamtlicher Mitarbeiter/-in erforderliche Eignung und Befähigung gemäß der Eignungsverordnung vom 3.2.1975 (GV NW S159). Der Träger der Veranstaltung ist Träger der freien Jugendhilfe.

_____ Datum

_____ Unterschrift Träger **und** Stempel

Bestätigung Arbeitgeber/-in

Die Genehmigung wird erteilt, vorbehaltlich der Bestätigung des Trägers, dass die Maßnahme den Bestimmungen des Sonderurlaubsgesetzes NRW entspricht.

_____ Datum

_____ Unterschrift **und** Firmenstempel